Preußische Gesetzsammlung

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1936	Nr. 15

Inhalt:

(Nr. 14334.) Gesetz über die weitere Anpassung des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates. Vom 25. Mai 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses geht auf den Verbandsdirektor über. Die Mitglieder des Verbandsausschusses beraten den Verbandsdirektor in den Fällen, in denen der Verbandsausschuß bisher zur Beschlußfassung berufen war.

(2) Durch Satzung des Verbandes kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Beratung durch die Mitglieder des Verbandsausschusses für bestimmte Sachgebiete die Beratung durch Beiräte tritt, die der Verbandsdirektor aus der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verbandsausschusses beruft.

(3) Der Arbeitsminister und der Minister des Innern berufen gemeinsam achtzehn Mitglieder des Verbandsausschusses und die gleiche Zahl von Stellvertretern auf die Dauer von sechs Jahren.

(4) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften im Amte befindlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses gelten vom Zeitpunkt der Übertragung dieses Amtes an als auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

§ 2.

Bis zur Neuregelung der Verfassung der Gemeindeverbände werden der Verbandsdirektor und die Beigeordneten des Verbandes von dem Arbeitsminister und dem Minister des Innern gemeinsam für die Dauer von zwölf Jahren berufen.

§ 3.

(1) Der Verbandsrat wird als Beschlußbehörde beseitigt. Als Verwaltungsgericht erhält er die Bezeichnung „Verbandsverwaltungsgericht".

(2) Die in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehene Zustimmung (Einwilligung, Genehmigung) des Verbandsrats (Beschlußbehörde) zu Maßnahmen von Verwaltungsbehörden entfällt.

(3) Auf den Aufbau des Verbandsverwaltungsgerichts und auf den Übergang der Zuständigkeiten vom Verbandsrat auf den Verbandspräsidenten und das Verbandsverwaltungsgericht finden die Vorschriften des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 479) über den Aufbau des Bezirksverwaltungsgerichts und über den Übergang von Zuständigkeiten von dem Bezirks-

ausschuß auf den Regierungspräsidenten und das Bezirksverwaltungsgericht mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Der Arbeitsminister und der Minister des Innern erlassen gemeinsam die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick. Seldte.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 25. Mai 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14335.) Zweite Verordnung über Befreiungen bei der Lohnsummensteuer. Vom 23. Mai 1936.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung des § 7 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) wird folgendes verordnet:

Für die Berechnung der Lohnsummensteuer bleiben für das Rechnungsjahr 1936 entsprechend der vom Reichsminister der Finanzen bei der Lohnsteuer getroffenen Regelung die Sonderzuwendungen an Gefolgschaftsmitglieder zum Tage der nationalen Arbeit außer Betracht, die in Form von Geldbeträgen bis zu 3 *RM* für den einzelnen Arbeitnehmer und in Form von Sachleistungen gewährt worden sind.

Berlin, den 23. Mai 1936.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers:

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung:

Landfried.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen Münster, Stück 9 von 1936, und Düsseldorf, Stück 13 von 1936, ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. Februar 1936, betreffend die Schau und Unterhaltung für den Schwarzbach- und den Rotbach-Oberlauf bis zur Einmündung des Schwarzbachs, veröffentlicht worden, die am 29. Februar 1936 bzw. am 28. März 1936 in den beteiligten Regierungsbezirken in Kraft getreten ist.

Berlin, den 28. Mai 1936.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. April 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ströbitz zur Erweiterung des Friedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 18 S. 111, ausgegeben am 2. Mai 1936;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. April 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin für die Erweiterung des Rathauses in Berlin-Köpenick
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 37 S. 101, ausgegeben am 6. Mai 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1936
   über die Übertragung des der J. G. Farbenindustrie, A. G. in Frankfurt (Main), durch den Erlaß vom 4. März 1936 verliehenen Enteignungsrechts für den Bau einer chemischen Fabrik bei Schkopau und eines Wasserwerkes an der Saale mit den Zu- und Ableitungen auf das Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H., Leunawerke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 18 S. 53, ausgegeben am 2. Mai 1936;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. April 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke Helmstedt zur Verlegung eines 15 000 Volt-Erdkabels und eines Fernsprechkabels vom Kraftwerk Harbke zu der Transformatorenstation August Ferdenand II bei Harbke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 19 S. 91, ausgegeben am 9. Mai 1936;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz zum Zwecke der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Reichsstraße Köln—Düren zwischen km 4,1 und 5,2
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 19 S. 75, ausgegeben am 9. Mai 1936;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Mai 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die J. G. Farbenindustrie, A. G. Frankfurt (Main), zum Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung zwischen Bitterfeld und Deuben nebst den Zuleitungen von Döllnitz nach Schkopau und von Daspig nach Leuna sowie zum Bau der Schaltstation Döllnitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 20 S. 61, ausgegeben am 16. Mai 1936;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Mai 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für militärische Zwecke in der Gemarkung Niesig
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 20 S. 103, ausgegeben am 16. Mai 1936;

Dr.Grunau, Holten.str.129/3
R 32

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zum Bau einer Kaserne in der Gemarkung Hannover-Bothfeld
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 21 S. 97, ausgegeben am 23. Mai 1936;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Verwaltung der Reichsstraßen) zur Anlegung eines Radfahrwegs längs der Reichsstraße Nr. 6 (Görlitz—Lauban)
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 22 S. 99, ausgegeben am 30. Mai 1936;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Ausbau des Flughafens Berlin-Tempelhof
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 44 S. 121, ausgegeben am 30. Mai 1936;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Mai 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für die Erweiterung des Exerzierplatzes Liegnitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 22 S. 99, ausgegeben am 30. Mai 1936;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wuppertal für Zwecke der städtischen Trinkwasserversorgung aus der Kerspetalsperre zum Ausbau der zweiten Rohrleitung von Hückeswagen bis Eperpohl
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 23 S. 153, ausgegeben am 6. Juni 1936.

Berichtigung.

a) Auf Seite 23 Zeile 2 von oben muß es statt „des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 198)" heißen „des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom **12. April** 1928 (Reichsgesetzbl. I S. **143**)" und ferner auf Seite 25 unter lfd. Nr. 8 statt „Elbing—Marienwerder—Elbing" heißen „Elbing—**Westpreußen**—Elbing" sowie unter lfd. Nr. 29 statt „Schneidemühl—Schneidemühl—Schneidemühl" heißen „Schneidemühl—**Grenzmark Posen-Westpreußen**—Schneidemühl".

b) Auf Seite 41 Zeile 2 von unten muß es statt „Nichtakademisch gebildete Oberinnen und Gewerbelehrerinnen an Frauenschulen mit Fachseminaren" heißen „Nichtakademisch gebildete Oberinnen und † Gewerbelehrerinnen an Frauenschulen mit Fachseminaren".

c) Auf Seite 109 (Spalte 3) Zeile 4 von oben muß es statt „ungefähre Lage 58° 26′ 5″ N" heißen „ungefähre Lage 53° 26′ 5″ N".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.